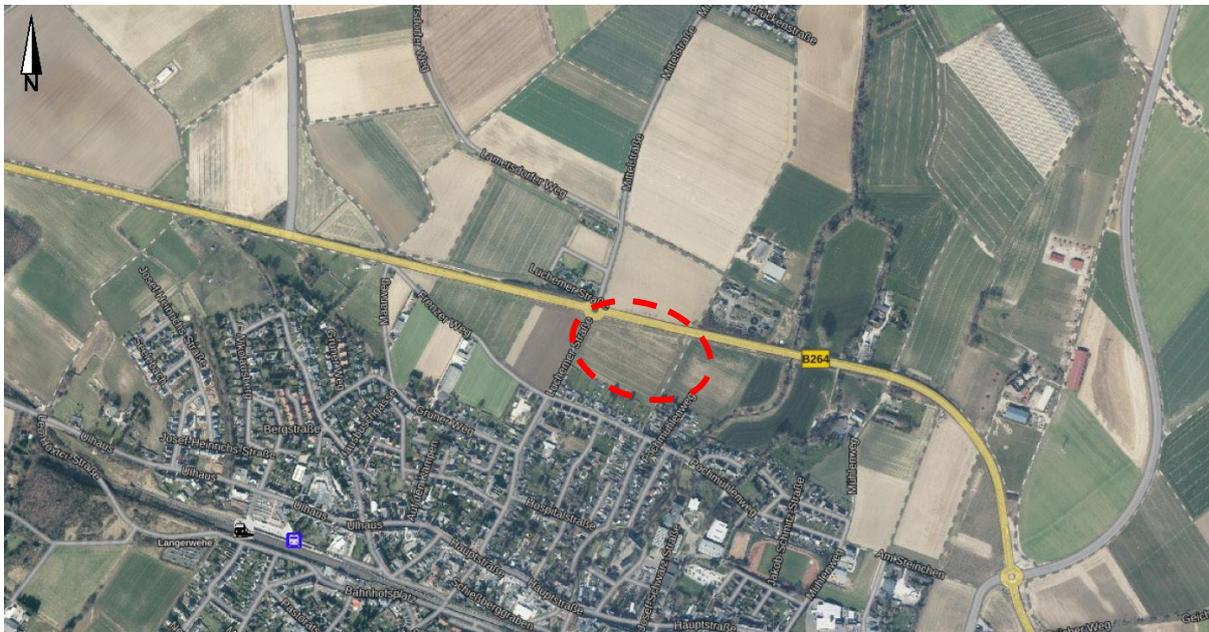




ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

ZUM BEBAUUNGSPLAN F20
'NEUE TÖPFERSIEDLUNG'
GEMEINDE LANGERWEHE



(Abb. 1: Lage im Raum)

VORABZUG

Stand: 08.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS**1. EINLEITUNG**

- 1.1 Planungsanlass
- 1.2 Aufgabenstellung

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

- 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes
- 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
- 2.3 Planerische Grundlagen

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

- 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
- 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums
- 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

- 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
- 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
- 4.3 Zusammenfassung

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Langerwehe beabsichtigt mit der Bebauungsplanaufstellung F20 'Neue Töpfersiedlung' die Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen. Um diese Maßnahmen realisieren zu können, müssen Ackerflächen südlich der B264 in Anspruch genommen werden.

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlagen für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Februar 2018 (Kartierung im Zuge der Neuaufstellung des FNP Gemeinde Langerwehe) und Sommer / Herbst 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie auf Seite 2 (Abb. 2) gekennzeichnet.

Planungsziele zur Neugestaltung sind der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen.



(Abb. 2: Entwurf – Planungsgruppe MWM)

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der Abbildung 3 dargestellt.



(Abb. 3: Luftbild Bestand)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes F20 'Neue Töpfersiedlung' Gemeinde Langerwehe liegt im Norden des Hauptortes Langerwehe.

Die Gemeinde Langerwehe liegt in der Region Aachen im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreise Düren.

Der Bebauungsplan sieht eine Umwandlung der derzeitig vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gartenland in Allgemeines Wohngebiet vor.

Im Übergang zu den angrenzenden südlichen Gartenland- und Bebauungsplanstrukturen führt ein unbefestigter Feld- und Wiesenweg von der Luchemer Straße und einem Nebenweg (Pochmühlenweg / Unterführung B 264) mit einer kleinflächigen Abstandsbrachfläche zum Gartenland.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die B 264 mit nördlich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- im Westen durch die Luchemer Straße mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- im Süden durch Bebauung,
- im Osten ebenso durch landwirtschaftlichen Flächen.

Die Erschließung für das Wohngebiet erfolgt von der Luchemer Straße durch ein funktionales Straßen- und Wegesystem.

Die Umwandlungsfläche umfasst ca. 5.07 ha.

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen (vergl. Anlage 1 – Bestandsdokumentation)

Die großräumige, intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes

1. Begehung: Wintergerste
2. Begehung: Mais und Weizen

weist in einer Vorabbewertung eine geringe artenschutzrechtliche Bedeutung für Flora und Fauna auf.

Das heißt, die Lebensraumfunktion kann als wenig wertvoll eingestuft werden, da das Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist.

Als gliedernde und belebende Strukturelemente hingegen sind die im Süden des Plangebiets an den landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Wiesenbrache- und Gartenlandstrukturen zu werten. Die Einbeziehung dieser Flächen in das neue Bebauungsplankonzept bedeutet, das potentielle planungsrelevante Strukturen wie:

- Baum- und Großgehölze vornehmlich aus bodenfremden Arten u.a. Fichte (durch Borkenkäferbefall abgestorben), Walnuss, Zypresse (z.T. zerstört)
- Hochgewachsene artenarme Mähwiese (Brachfläche)
- Gartenland mit artenschutzrelevanten Ziergehölzen

verloren gehen.

Der unmittelbare Anschluss zur B 264 ist durch eine lineare Rasenböschung mit Einzelbäumen gekennzeichnet.

2.3 Planerische Grundlagen

Die Erschließung für das Wohngebiet erfolgt von der Luchemer Straße durch ein funktionales Straßen- und Wegesystem. Die Umwandlungsfläche umfasst ca. 5.58 ha.

Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar. Unbelastetes Oberflächenwasser soll im nördlichen Plangebiet durch eine Versickerungsanlage über die belebte Bodenschicht unmittelbar dem Grundwasser zugeführt werden. Die Lage des geplanten Wohngebiets zur stark befahrenen B264 erfordert aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eines bepflanzten Lärmschutzwalls mit bodenständigen Gehölzen. Diese Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen und planerischen Zusammenhang mit der Herstellung der aufgeführten naturnahen Versickerungsanlage.

Die Haupterschließung für die geplanten Einfamilien- und Doppel- bzw. Mehrfamilienhäuser sowie die Platz- und Spielflächen werden mit Bäumen und Gehölzstrukturen gegliedert. Die privaten Grünflächen erhalten spezielle Festsetzungen nach § 9 (1) 25 BauGB.

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut dem Messtischblatt Messtischblätter 5104/3 Düren herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 5104 Düren Quadrant 3 ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 10 Säugetier-, 24 Vogel- und 2 Amphibienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5104 - Düren						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen						
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<u>Säugetiere</u>						
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-	Na	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na) Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	U+	(Na)	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	Na	
<u>Vögel</u>						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	(Na) Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na) Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	FoRu!	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-	(Na) (FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Na (FoRu), (Na)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu!	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	Na Na	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu! (FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na) Na	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Na Na	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U-	FoRu!	
<u>Amphibien</u>						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(Ru) (FoRu)	
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Ru)	
Erläuterung:						
		<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>				
		Na - Nahrungshabitat				
		(Na) - potentielles Nahrungshabitat				
		Ru - Ruhestätte				
		Ru! - Ruhestätte				
		(Ru) - potentielle Ruhestätte				
		FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte				
		(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte				
		FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte				
		<u>Erhaltungszustand</u>				
		G - Günstiger Erhaltungszustand			G	
		U - Unzureichender Erhaltungszustand			U	
		S - Schlechter Erhaltungszustand			S	
		ATL - atlantische biogeographische Region				
		KON - kontinentale biogeographische Region				
		<u>Vorkommen im Plangebiet</u>				
		Mögliches Vorkommen der Art			4	
		Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere			3	
		Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast			2	
		Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast			1	

Vornehmlich zu prüfende Säugetierarten sind die Fledermäuse, insbesondere der Abendsegler. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich. Vorliegende Habitatstrukturen weisen jedoch ausschließlich Nahrungshabitatstrukturen auf. Dies betrifft sowohl der Lebensraumtyp Acker (intensive landwirtschaftliche Nutzfläche), als auch den Lebensraum 'Gartenland' mit Übergängen in den vorhandenen Siedlungsstrukturen. Für die Haselmaus sind keine nuss- und beerenreichen Habitate vorhanden, so dass diese Artvorkommen auszuschließen ist.

Potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten gemäß der Auflistung Lebensraumtyp 'Acker und Gartenland' sind auf Grund der Ausstattung

- offene Ackerflächen, begrenzt von einer Hauptverkehrsachse und Wohnbebauung
- artenarme Wiesenbereiche
- intensive genutzte Gartenland mit vornehmlich bodenfremden Bäumen und Gehölzen (überwiegend Fichte)

potenziell möglich, aber unzureichend vorhanden; ggf. jedoch lediglich als Nahrungs- und Jagdhabitat.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten in den einzelnen vorhandenen Großgehölzen im Lebensraumtyp 'Gartenland' vorhanden sein, insbesondere für Steinkauz, Schleiereule und Nachtigall. Alle anderen gelisteten Arten finden keine Lebensraumstrukturen.

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und evtl. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollte im Rahmen der möglichen Entfernung der Bäume im Rahmen der Baufeldräumung eine biologische Baubegleitung erfolgen.

Für das Vorkommen von Amphibien liegen keine Erkenntnisse vor. Im Plangebiet sind keine Laichhabitate vorhanden bzw. eine generelle Eignung für die artenschutzrelevanten Arten ist nicht gegeben.

Folgewirkungen sind zu vernachlässigen, da genügend Ausweichhabitate im Plangebiet vorhanden sind. Analog ist dies auch für die Vogelarten festzustellen. Entsprechende Vorkommen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf Grund der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausweichhabitate für die Nahrungsaufnahme sind in Umfeld ausreichend vorhanden. Bei den Begehungen wurden keine Artenvorkommen bis auf die "Allerweltsarten" gesichtet.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind. Aufgrund großflächiger Ausweichhabitate in der Umgebung sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es potenziell, je nach Beginn und -dauer der Fällarbeiten, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund des Entfernens von Altbaumgehölzen und Heckenstrukturen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Brut zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Brutbeginn eine Entfernung der vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen unter Berücksichtigung der Schonzeiten – soweit erforderlich – durchgeführt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Baumfällungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht.

Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante Baum- und Gehölzstrukturen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von dem für das Messtischblatt 5104/4 Düren bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden mehrere Arten adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2018 und im Sommer / Herbst 2019 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen mit Einflugschlitz (Baumrisse und gebrochene Baumastgabelungen) untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- **27.02.2018 – 12.30 Uhr:** Witterung sonnig (Begehung im Rahmen der Flächensteckbriefe für die FNP-Neuaufgabe)

Sichtbegehung der landwirtschaftlichen Flächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Im Rahmen der Begehung wurden auf dem unmittelbaren Plangebiet überfliegende Saatkrähen, Tauben und Elstern bei der Nahrungsaufnahme vorgefunden.

Ergebnis: Artenschutzrechtliche Erkenntnisse bezüglich planungsrelevanter Vogelarten wurden nicht festgestellt.

- **02.07.2019 – 15.30 Uhr:** Witterung sonnig

Kontrollbegehung: Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Wiesenbrache wurden keine Artenvorkommen, weder planungsrelevante noch „Allerweltsarten“, gesichtet. In den angrenzenden Gartenlandstrukturen u. a. mit Fichte, Zypresse und Walnuss; Fichte zum Teil mit Borkenkäferbefall gekennzeichnet wurden Zaunkönig, Amseln, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise und Tauben (sowohl in Bodennähe, als auch auf den Gehölzen) bei der Nahrungsaufnahme festgestellt. Nist- und Brutplätze wurden nicht gesichtet.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse bezüglich planungsrelevanter Vogelarten bis auf die Feststellung von „Allerweltsarten“.

- **17.09.2019 – 20:30 Uhr bis 21.00 Uhr:** Witterung trocken und warm, Dämmerung
Abendliche Kontrollbegehung zur Sichtung und Erfassung von Fledermäusen

Ergebnis: Keine Erkenntnisse von planungsrelevanten Fledermausarten.

- **07.10.2019 – 14:00 Uhr:** Herbstlich bewölkt und trocken
Ergänzende Kontrollbegehung

Ergebnis: Rotkehlchen und Kohlmeisen im Bereich der Gartenflächen. Überfliegender Bussard und Tauben im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Fichtengruppe sowie

eine Zypresse sind komplett abgestorben. Keine Erkenntnisse von artenschutzrelevanten Arten.

Die Sichtungen ergaben, dass aufgrund der Habitatstrukturen keine Hinweise auf Quartiersnutzungen vorhanden waren. Als Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe I ist somit festzuhalten, dass keine artenvorkommenden Hinweise festzustellen waren.

Ausgeprägte Baumhöhlen und Gebäudebestandteile als Quartiersgröße (Clusterbildung) für Fledermauswochenstuben und Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ebenso ergab die Begutachtung der monostrukturierten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen keine artenschutzrelevanten Hinweise auf faunistische Vorkommen.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Gehölzgruppen und Einzelbäume im Gartenland
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei der Begehung wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; es ist jedoch davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere können nach Befundlage Fledermausarten keine Habitatstrukturen finden. Daher sollte, bei den Baumfällarbeiten im Rahmen der baulichen Veränderung eine biologische Kontrolle erfolgen ob Schutz- bzw. mögliche Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich sind. Fällarbeiten müssen unbedingt außerhalb der Schutzzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres in Abstimmung mit dem Kreis Düren erfolgen.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte - durch die Rodungs- und Fällarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden Strukturen als mögliche Niststätten verzeichnet, jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen (Baum- und Gehölzfällungen) ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Bestands zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich, wenn eine biologische Baubegleitung im Rahmen der Baumfällarbeiten stattfindet.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitats (Neuanpflanzung von Bäumen) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet sowie Festsetzungen nach § 9 (1) 25 BauGB im unmittelbaren Bebauungsplangebiet müssen durchgeführt werden.

4.3 Zusammenfassung

Im Zuge der Planung für die städtebauliche Neuentwicklung wurde der Bestand und die Raumnutzung gegenüber der Strukturveränderung für empfindlich geltende Vogelarten sowie Fledermäuse erfasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die Lebensräume oder den Bestand der Fledermäuse und Vögel nicht auszuschließen sind.

Um eventuelle Beeinträchtigungen und ggf. Schadensbegrenzungen zu vermeiden, sollten die Baumfällarbeiten sowie die Baufeldräumung außerhalb der Schonzeiten im Oktober eines Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keine Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden.

Einflussnahmen auf Habitatstrukturen sind jedoch nicht auszuschließen und sollten im Rahmen der Baufeldräumung insbesondere der Baumfällarbeiten, durch eine fachliche Begleitung ausgeschlossen und dokumentiert werden.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des Bebauungsplanes kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme müssen nachfolgende festgesetzte Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme von Einzelbäumen und Gehölzhecken zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen für aufgeführte, planungsrelevante Arten vorliegen.

- Baubetrieb

Die Fällarbeiten und mögliche Baufeldfreimachungen sollten weder während der Winterruhe, noch während der Reproduktionszeit erfolgen. Der beste Zeitpunkt, um direkte Störung zu vermeiden, wäre im Oktober.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der vorhandenen Arten sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf dieser Grundlage ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

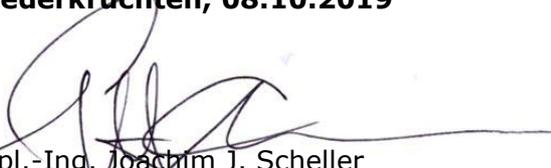
Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- Gute Durchgrünung der geplanten Baumaßnahme mit Einzelbäumen
- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II. Ordnung aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation im Rahmen der Umsetzung der Planung. Diese Maßnahmen sollten sowohl bei der Entwicklung der Grünflächen (Lärmschutzmaßnahme, naturnahe Regenversickerungsanlage, Straßenbäume, Festsetzungen im Bereich der privaten Grünflächen) im unmittelbarer Bebauungsplangebiet, als auch beim erforderlichen Nachweis der externen Ausgleichmaßnahme erfolgen.
- Die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, frühestens ab Ende September bis Ende Februar vorgenommen werden (zwingend erforderlich).
- Baumentnahme nur unter Kontrolle eines Biologen von der Krone abschnittsweise beginnend

Niederkrüchten, 08.10.2019



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Planungsgruppe MWM, Aachen: B-Plan Aufstellung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln,: <http://www.geoportal.nrw>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation



(Luftbild als Grundlage, tim-online)

Bild 1 bis 18-27.02.2018



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18

Bilder 19 bis 33 - 02.07.2019



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33

Bild 34 bis 39- 07.10.2019



34



35



36



37



38



39

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	PRIMUS QUARTIER
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Langerwehe
Antragstellung (Datum):	11.07.2019
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Wirkfaktoren: Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>